

Luzern, 07.04.2020

Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie

Wir empfehlen den Mitgliedern des Vereins MTK die Anlehnung an das Faktenblatt « *Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie* » vom Bundesamt für Gesundheit BAG vom 07.04.2020 ([Link zum Faktenblatt](#)) mit den folgenden Änderungen/Anpassungen ([blauer Text](#)):

1. Ausgangslage

Die Tarife für ambulante Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) [und im Bereich der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung \(UV/MV/IV\)](#) gehen grundsätzlich davon aus, dass eine Behandlung in physischer Anwesenheit der Patientinnen und Patienten und der Leistungserbringer am selben Ort erfolgt.

Für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte in der freien Praxis wie im Spital sind in der Tarifstruktur für ärztliche Leistungen ([TARMED¹](#)) zusätzlich telefonische Konsultationen vorgesehen. Für die Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für die delegiert arbeitenden Psychologinnen und Psychologen ist, die für eine telefonische Konsultation abrechenbare Zeit jedoch mit einer deutlich tieferen Limite versehen als die abrechenbare Zeit für eine Konsultation in der Praxis.

Für alle anderen ambulant tätigen Leistungserbringer sind in der Regel telefonische Konsultationen im jeweiligen Tarif nicht vorgesehen.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom Bundesrat beschlossenen Verhaltensanweisungen wie beispielsweise Abstand halten oder möglichst zuhause bleiben, besteht das Anliegen, notwendige dringliche Untersuchungen, Behandlungen und Therapien statt in der Praxis auf räumliche Distanz durchführen und abrechnen zu können. Dieses Faktenblatt zeigt für die betroffenen Leistungserbringer-Gruppen die heute gültigen Möglichkeiten zur Abrechnung von telefonischen Konsultationen sowie die Empfehlungen des BAG für temporäre Lösungen bei Einschränkungen gegenüber der Konsultation in der Praxis durch den Tarif auf.

¹ Gültige TARMED-Versionen: Krankenversicherung Version 1.09. UV/MV/IV Version 01.08.01_BR

2. Allgemeine Grundsätze für alle Leistungserbringer

- Nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) dürfen Leistungen **ohne medizinische Dringlichkeit** nicht durchgeführt werden. Die Empfehlungen beziehen sich somit nur auf dringend angezeigte medizinische Leistungen.
- Kann auf eine medizinische Leistung nicht verzichtet oder kann sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, ohne dass bei der betroffenen Person Nachteile zu erwarten sind, die über geringe physische und psychische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehen (siehe Art. 10a COVID-19-Verordnung 2) und kann diese nicht auf räumliche Distanz durchgeführt werden, so sind die Empfehlungen des BAG zur Anwendung von Schutzmaterial zu beachten.
- Die eingesetzten Methoden für medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien auf räumliche Distanz müssen den Kriterien von **Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW)** entsprechen. Es ist die gleiche Behandlungsqualität wie bei einem direkten physischen Kontakt mit den Patientinnen und Patienten sicherzustellen.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz dürfen nicht dazu dienen, den durch die Corona-Notmassnahmen bedingten Umsatzrückgang einzelner Leistungserbringer zu kompensieren.
- Leistungen auf räumliche Distanz müssen im direkten und zeitgleichen mündlichen Kontakt erfolgen, also über Videotelefonie oder Telefon. Ein schriftlicher und zeitversetzter Kontakt, beispielsweise über E-Mail, Chat oder Kurzmitteilungsdienste gilt nicht als fernmündlicher Kontakt.
- Bei Leistungen auf räumliche Distanz sind die Vorgaben des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes des Patienten durch den behandelnden Leistungserbringer sicher zu stellen.
- Die Gültigkeit der Empfehlungen beschränkt sich auf den Zeitraum der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020.

3. Tarife für telefonische Konsultationen

3.1. Ärztinnen und Ärzte (inkl. delegierte Psychotherapie)

a. Alle Fachärzte

Für die telefonische Konsultation durch alle Fachärzte und Fachärztinnen unabhängig ihres Weiterbildungstitels gilt gemäss TARMED 1.09 und TARMED 01.08.01_BR (UV/MV/IV) Folgendes:

- Grundsätzlich ist die telefonische Konsultation auf 20 Minuten pro Sitzung limitiert.² Im TARMED 01.08.01_BR entfällt diese Limitierung für elektronisch abrechnende Fachärzte ganz.³
- Ausnahmefälle sind Personen unter 6 und über 75 Jahren oder Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf. In diesen Fällen ist die telefonische Konsultation auf 30 Minuten pro Sitzung limitiert.² Im TARMED 01.08.01_BR gibt es keine dementsprechenden Tarifpositionen.³
- Die Anzahl Sitzungen selber sind nicht limitiert.²⁺³
- Die Limitationen und Abrechnungsregeln sind identisch mit jenen für die Grundkonsultation in der Arztpraxis.²⁺³

Betreffend Limitation sieht das BAG für die telefonische Konsultation durch den Facharzt keinen Handlungsbedarf. Das BAG empfiehlt jedoch Folgendes:

- Besonders gefährdete Patientinnen und Patienten (Art. 10b COVID-19-Verordnung 2) können unabhängig vom Alter als Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf gelten. Die entsprechenden Leistungspositionen und damit verbundenen erhöhten Limitationen dürfen angewendet werden.² Im TARMED 01.08.01_BR gibt es keine dementsprechenden Tarifpositionen.³
- Die Positionen für telefonische Konsultationen können für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und simultanen/zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.²⁺³
- Da die Anzahl Sitzungen nicht limitiert ist, kann in Ausnahmefällen und bei medizinischer Notwendigkeit mehr als eine Sitzung pro Tag für telefonische Konsultationen (mit Unterbruch) abgerechnet werden. Die Abrechnung von mehreren Sitzungen pro Tag zur Umgehung der Limitationen ist nicht zulässig.²⁺³

Die TARMED-Positionen für die telefonische Konsultation durch alle Fachärzte sind im Anhang aufgeführt.

² TARMED 1.09 (KV)

³ TARMED 01.08.01_BR (UV/MV/IV)

b. *Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie*

Für die telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gilt gemäss TARMED 01.09 und [TARMED 01.08.01_BR \(UV/MV/IV\)](#) Folgendes:

- Grundsätzlich ist die telefonische Konsultation auf 20 Minuten pro Sitzung limitiert.² [Im TARMED 01.08.01_BR entfällt diese Limitierung für elektronisch abrechnende Fachärzte ganz.](#)³
- Ausnahmefälle sind Personen unter 6 und über 75 Jahren oder Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf. In diesen Fällen ist die telefonische Konsultation auf 40 Minuten pro Sitzung limitiert.² [Im TARMED 01.08.01_BR gibt es keine dementsprechenden Tarifpositionen.](#)³
- Die Anzahl Sitzungen selber ist nicht limitiert.²⁺³
- Die Limitationen und Abrechnungsregeln sind nicht identisch mit jenen für die psychiatrische Diagnostik und Therapie in der Arztpraxis. Für diese ist die erste Sitzung auf 90 Minuten limitiert, die Folgesitzungen auf 75 Minuten (Einzelsetting).²⁺³
- Die Position für psychiatrische Krisenintervention kann auch bei telefonischer psychiatrischer Krisenintervention abgerechnet werden und ist nicht limitiert.²⁺³

Da für die abrechenbare Zeit für die telefonische Konsultation durch den Facharzt/die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie eine tiefere Limitation gilt als für die Konsultation in der Praxis, empfiehlt das BAG Folgendes:

- Besonders gefährdete Patientinnen und Patienten (Art. 10b COVID-19-Verordnung 2) können unabhängig vom Alter als Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf gelten. Die entsprechenden Leistungspositionen und damit verbundenen erhöhten Limitationen dürfen angewendet werden.² [Im TARMED 01.08.01_BR gibt es keine dementsprechenden Tarifpositionen.](#)³
- Die Positionen für telefonische Konsultationen können für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und simultanen/zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.²⁺³
- Bei fernmündlicher Sitzung zwischen Arzt und Patient, welcher sich bereits in Therapie befindet, können die Limitationen analog der Limitation für die psychiatrischer Diagnostik und Therapie in der Arztpraxis, d.h. 75 Minuten (Einzelsetting), angewendet werden.²⁺³

Die TARMED-Positionen für die telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sind im Anhang aufgeführt.

² TARMED 1.09 (KV)

³ TARMED 01.08.01_BR (UV/MV/IV)

c. *Delegierte Psychotherapie*

Für die telefonische Konsultation durch den delegierten Psychologen gilt gemäss TARMED 1.09 und TARMED 01.08.01_BR (UV/MV/IV) Folgendes:

- Die telefonische Konsultation ist auf 240 Minuten pro 6 Monate limitiert.²⁺³
- Es gibt keine Ausnahmen für Personen unter 6 und über 75 Jahren oder für Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf.² Im TARMED 01.08.01_BR gibt es keine dementsprechenden Tarifpositionen.³
- Die Limitation und Abrechnungsregel sind nicht identisch mit jener für die delegierte psychotherapeutische Behandlung in der Arztpraxis. Für diese ist die Sitzung auf 90 Minuten limitiert (Einzelsetting).²⁺³

Da für die abrechenbare Zeit für die telefonische Konsultation der delegierten Psychotherapie eine tiefere Limitation gilt als für die Konsultation in der Praxis, empfiehlt das BAG Folgendes:

- Die Positionen für telefonische Konsultationen können für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und simultanen/zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.²⁺³
- Die Limitation für die telefonische Konsultation der delegierten Psychotherapie wird temporär auf 360 Minuten (72 x 5 Minuten) pro 6 Monate erhöht.² Im UV/MV/IV-Bereich werden die Limitationen ersetzt durch die Limitationen der Behandlung in der Praxis (18 Mal pro Sitzung).³

Die TARMED-Position für die telefonische Konsultation durch den delegierten Psychologen ist im Anhang aufgeführt.

² TARMED 1.09 (KV)

³ TARMED 01.08.01_BR (UV/MV/IV)

d. Spitalpsychiatrie

Für die telefonische Konsultation durch behandelnden Psychologen/Psychotherapeuten in der Spitalpsychiatrie gilt gemäss TARMED 01.09 und TARMED 01.08.01_BR (UV/MV/IV) Folgendes:

- Grundsätzlich ist die telefonische Konsultation auf 20 Minuten pro Sitzung limitiert.² Im TARMED 01.08.01_BR entfällt diese Limitierung für elektronisch abrechnende Fachärzte.³
- Ausnahmefälle sind Personen unter 6 und über 75 Jahren oder Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf. In diesen Fällen ist die telefonische Konsultation auf 40 Minuten pro Sitzung limitiert.² Im TARMED 01.08.01_BR gibt es keine dementsprechenden Tarifpositionen.³
- Die Anzahl Sitzungen selber ist nicht limitiert.²⁺³
- Die Limitationen und Abrechnungsregeln sind nicht identisch mit jenen für die nicht-ärztliche Diagnostik und Therapie in der Psychiatrie. Für diese ist die Sitzung auf 90 Minuten limitiert (Einzelsetting).²⁺³

Da für die abrechenbare Zeit für die telefonische Konsultation durch den behandelnden Psychologen in der Spitalpsychiatrie eine tiefere Limitation gilt als für die Konsultation in der Spitalpsychiatrie, empfiehlt das BAG Folgendes:

- Besonders gefährdete Patientinnen und Patienten (Art. 10b COVID-19-Verordnung 2) können unabhängig vom Alter als Personen mit erhöhtem Behandlungsbedarf gelten. Die entsprechenden Leistungspositionen und damit verbundenen erhöhten Limitationen dürfen angewendet werden.² Im TARMED 01.08.01_BR gibt es keine dementsprechenden Tarifpositionen.³
- Die Positionen für telefonische Konsultationen können für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und simultanen/zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden).²⁺³

Die TARMED-Positionen für die telefonische Konsultation durch den behandelnden Psychologen in der Spitalpsychiatrie sind im Anhang aufgeführt.

² TARMED 1.09 (KV)

³ TARMED 01.08.01_BR (UV/MV/IV)

3.2. Nichtärztliche Leistungserbringer

Die Abrechnungsmöglichkeiten für Leistungen auf räumliche Distanz für nichtärztliche Leistungserbringer [sind in einem separaten Faktenblatt geregelt](#).

4. Gültigkeit der Empfehlungen des BAG

Die Gültigkeit aller zusätzlich zu den jeweils gültigen Tarifen gemachten Empfehlungen sind auf den Zeitraum der Geltungsdauer der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) befristet. Die jeweiligen Tarife bleiben gültig. Die hier aufgeführten Empfehlungen sind als Ergänzung zu den Tarifen zu betrachten.

Anhang: Gültige Tarifpositionen für telefonische Konsultationen

1. Alle Fachärzte (TARMED 1.09)

Position	Bezeichnung	Taxpunkte	Limitation pro Sitzung	Limitation über Zeitraum
00.0110	Telefonische Konsultation durch den Facharzt, erste 5 Min.	18.61	1/Sitzung	keine
00.0120	Telefonische Konsultation durch den Facharzt bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, jede weiteren 5 Min.	18.61	2/Sitzung	keine
00.0125	Telefonische Konsultation durch den Facharzt bei Kindern unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren , jede weiteren 5 Min.	18.61	4/Sitzung	keine
00.0126	Telefonische Konsultation durch den Facharzt bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahre mit einem erhöhten Behandlungsbedarf , jede weiteren 5 Min.	18.61	4/Sitzung	keine
00.0130	Telefonische Konsultation durch den Facharzt, letzte 5 Min	9.31	1/Sitzung	kein

Alle Fachärzte (TARMED 01.08.01_BR)

Position	Bezeichnung	Taxpunkte	Limitation pro Sitzung	Limitation über Zeitraum
00.0110	Telefonische Konsultation durch den Facharzt, erste 5 Min.	17.76	1/Sitzung	keine
00.0120	Telefonische Konsultation durch den Facharzt, jede weiteren 5 Min.	17.76	2/Sitzung Diese Limitierung entfällt für elektronisch abrechnende Fachärzte	keine
00.0125	Position im TARMED 01.08.01_BR nicht vorhanden			
00.0126	Position im TARMED 01.08.01_BR nicht vorhanden			
00.0130	Telefonische Konsultation durch den Facharzt, letzte 5 Min	8.88	1/Sitzung	keine

2. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie (TARMED 1.09)

Position	Bezeichnung	Taxpunkte	Limitation pro Sitzung	Limitation über Zeitraum
02.0060	Telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, pro 5 Min.	17.25	4/Sitzung	keine
02.0065	Telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie bei Kindern unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren, pro 5 Min.	17.25	8/Sitzung	keine
02.0066	Telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren mit einem erhöhten Behandlungsbedarf, pro 5 Min.	17.25	8/Sitzung	keine
02.0080	Psychiatrische Krisenintervention, pro 5 Min.	17.25	keine	keine

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie (TARMED 01.08.01_BR)

Position	Bezeichnung	Taxpunkte	Limitation pro Sitzung	Limitation über Zeitraum
02.0060	Telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie, pro 5 Min.	17.92	4/Sitzung Diese Limitierung entfällt für elektronisch abrechnende Fachärzte	keine
02-0065	Position im TARMED 01.08.01_BR nicht vorhanden			
02-0066	Position im TARMED 01.08.01_BR nicht vorhanden			
02.0080	Psychiatrische Krisenintervention, pro 5 Min.	17.92	keine	keine

3. Telefonische Konsultation durch den delegierten Psychologen (TARMED 1.09)

Position	Bezeichnung	Taxpunkte	Limitation pro Sitzung	Limitation über Zeitraum
02.0250	Telefonische Konsultation durch delegierten Psychologen/Psychotherapeuten, pro 5 Min	12.46	keine	240 Minuten pro 6 Monate

Telefonische Konsultation durch den delegierten Psychologen (TARMED 01.08.01_BR)

Position	Bezeichnung	Taxpunkte	Limitation pro Sitzung	Limitation über Zeitraum
02.0250	Telefonische Konsultation durch delegierten Psychologen/Psychotherapeuten, pro 5 Min	12.46	keine	240 Minuten pro 6 Monate 18 Mal pro Sitzung

4. Telefonische Konsultation durch den behandelnden Psychologen in der Spitalpsychiatrie (TARMED 1.09)

Position	Bezeichnung	Taxpunkte	Limitation pro Sitzung	Limitation über Zeitraum
02.0150	Telefonische Konsultation durch behandelnden Psychologen/Psychotherapeuten bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, pro 5 Min	12.49	4/Sitzung	keine
02.0155	Telefonische Konsultation durch behandelnden Psychologen/Psychotherapeuten bei Kindern unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren , pro 5 Min.	12.49	8/Sitzung	keine
02.0156	Telefonische Konsultation durch behandelnden Psychologen/Psychotherapeuten bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren mit einem erhöhten Behandlungsbedarf , pro 5 Min.	12.49	8/Sitzung	keine

Telefonische Konsultation durch den behandelnden Psychologen in der Spitalpsychiatrie (TARMED 01.08.01_BR)

Position	Bezeichnung	Taxpunkte	Limitation pro Sitzung	Limitation über Zeitraum
02.0150	Telefonische Konsultation durch behandelnden Psychologen/Psychotherapeuten bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, pro 5 Min	12.49	4/Sitzung Diese Limitierung entfällt für elektronisch abrechnende Fachärzte	keine
02.0155	Position im TARMED 01.08.01_BR nicht vorhanden			
02.0156	Position im TARMED 01.08.01_BR nicht vorhanden			